

## Statuten Verein Berner Kulturagenda

### I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Kulturagenda“ (BKA) besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Sichtbarmachung des Kulturangebots aller Sparten im Kanton Bern, insbesondere in der Region Bern sowie in den angrenzenden teils zweisprachigen Regionen.

Der Verein gibt sich die Aufgabe, im Sinne der Kulturvermittlung über kulturelle Themen und möglichst vollständig über Anlässe zu berichten. Zur Erfüllung der genannten Aufgabe gibt der Verein eine regelmässig erscheinende Kulturagenda heraus. Mit der Agenda angesprochen wird die an Kultur interessierte Bevölkerung jeden Alters. Die Agenda bietet der Bevölkerung eine Orientierung im Kulturangebot.

#### Art. 3 Durchführung

Der Verein sorgt für die Finanzierung der Kulturagenda. Der Verein ist für die Redaktion, Gestaltung, Herausgabe und den Vertrieb der Kulturagenda besorgt. Die vorgenannten Aufgaben können zur Erfüllung auch Dritten übertragen werden.

#### Art. 3a Unabhängigkeit der Redaktion

Die Redaktion ist unabhängig.

Der Verein verpflichtet sich jedoch, die Ausgewogenheit der redaktionellen Beiträge zu überwachen und aufrecht zu erhalten

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Grundsatz

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, Firmen, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie staatliche Einrichtungen und Stellen.

Es werden verschiedene Beitragsstufen unterschieden.

#### Art. 5 Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und Einordnung in die jeweilige Beitragsstufe sowie über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen. Diese fällt ihre Entscheide nach einem vom Vorstand genehmigten Katalog von Aufnahme-, Mitgliedschafts- und Ausschlusskriterien. Vor einem allfälligen Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Nicht aufgenommene und ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, der endgültig entscheidet.

## Statuten Verein Berner Kulturagenda

### Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember möglich.

## III. Mittel

### Art. 7 Grundsatz

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Ertrag der Vereinstätigkeit;
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen;
- d) Zuwendungen Privater;
- e) Vermögensertrag.

### Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen entsprechend der Beitragsstufe jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Beitragsstufen werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand erlässt zudem einen Kriterienkatalog für die Zuordnung von Mitgliedern zur jeweiligen Mitgliedschaftsstufe. Dieser Katalog trägt u. a. den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung.

## IV. Organisation

### Art. 9 Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

#### a) Mitgliederversammlung

### Art. 10 Einberufung und Leitung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

Die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise das Präsidium des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

### Art. 11 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands sowie die Präsidentin oder den Präsidenten beziehungsweise das Präsidium im Falle eines Co-Präsidiums;
- b) Sie bestimmt die Kontrollstelle;

## Statuten Verein Berner Kulturagenda

- c) Sie genehmigt das Budget, die Jahresrechnung sowie den Tätigkeitsbericht und entlastet den Vorstand;
- d) Sie beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;

### **Art. 12 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Mitgliedschaftsstufe, eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise das Präsidium stimmt mit.

### **b) Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung, Entschädigung**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Vereinsmitgliedern, welche die verschiedenen Mitgliedschaftsstufen angemessen vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Für die Arbeit im Vorstand kann bei Bedarf und nach Massgabe der Vereinsmittel eine Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise das Präsidium stimmt mit.

### **Art. 15 Zuständigkeit**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b) Er erlässt einen Katalog über die Aufnahme- und Ausschlusskriterien sowie über die Kriterien zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Er behandelt Beschwerden gegen die Nicht-Aufnahme, die Mitgliedsstufeneinteilung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Er wählt die Geschäftsstelle und erlässt das Organisationsreglement.

### **c) Geschäftsstelle**

#### **Art. 15a Aufgaben und Befugnisse**

Die Geschäftsstelle, bestehend aus Geschäftsführung und Redaktionsleitung, handelt gemäss einem Organisationsreglement, das der Vorstand erlässt und verabschiedet.

### **d) Kontrollstelle**

### **Art. 16 Aufgaben**

## **Statuten Verein Berner Kulturagenda**

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässes Führen.

Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Der Vorstand kann der Kontrollstelle weitere Aufgaben übertragen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kontrollstelle ist wieder wählbar.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 17 Rechnungsführung**

Der Verein führt eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

#### **Art. 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 19 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise eine Person des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder im Falle eines Co-Präsidiums, das Präsidium zusammen.

#### **Art. 21 Vermögensanspruch**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **VI. Statutenänderung, Auflösung des Vereins**

#### **Art. 22 Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

#### **Art. 23 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) wenn an seine Stelle eine andere juristische Person tritt, die den in Artikel 2 genannten Zweck erfüllt;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Sie bestimmt im Falle der Auflösung die Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **VII. Schlussbestimmungen**

## **Statuten Verein Berner Kulturagenda**

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2014 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Bern, 8. Mai 2023

Carmen Inniger  
Co-Präsidentin Berner Kulturagenda

Robi Maurer  
Co-Präsident Berner Kulturagenda